

Gemeinde Kreischa

Drucksache TA 017/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
-----------------------------	---	----------------------------

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung) – Vorberatung

I. Sachdarstellung

Der Gemeindefeuerwehrausschuss hat sich seit 2023 in seinen Sitzungen u. a. mit der Verteilung von Arbeitsaufgaben und Funktionen sowie deren Entschädigung in der Gemeindefeuerwehr befasst. Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung einen Änderungsvorschlag erarbeitet.

Verwaltungsseitig wurde dazu eine Änderungssatzung vorbereitet. Die Beratung dieser Änderungssatzung war für die Gremientermine März / April 2024 vorgesehen. Die Beratung dazu wurde aber ausgesetzt. Grund dafür ist die Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), die zum 20.01.2024 in Kraft trat und die damit verbundenen Folgeänderungen in den weiteren Rechtsverordnungen des Landes, u. a. in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO).

Der Freistaat hat mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen auch die SächsFwVO nunmehr geändert. Neu gefasst wurde der § 13 - Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und weitere Regelungen. Die Verordnung wurde zum 29.06.2024 erlassen.

Die Änderungen der SächsFwVO wirken sich direkt auf unsere Satzung aus, da Landesrecht vorgeht. Um Doppelarbeit und erneute Änderungen zu vermeiden, wurden die Beratungen zu unseren Satzungsänderungen bisher zurückgestellt. Zudem lief die Legislaturperiode des Gemeinderates ab, so dass Gremiensitzungen nicht stattfanden.

Da die Beschlussfassung und Beratung im Gemeindefeuerwehrausschuss aber bereits 2023 stattgefunden hat, soll die Satzung rückwirkend in Kraft treten, um den damaligen Beratungsstand zu entsprechen.

Die derzeitige Satzung wurde 2011 neu gefasst und letztmalig 2016 angepasst. Da eine Änderungssatzung zu umfangreich erscheint, wurde eine Neufassung erarbeitet.

Gemeinde Kreischa

Drucksache TA 017/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
-----------------------------	---	----------------------------

Die Aufwandsentschädigungen sollen wie folgt geändert werden:

Funktion	Entschädigung Alt	Entschädigung Neu	Differenz	Anzahl
Gemeindeführer	70,00	110,00	40,00	1
Stellvertretender Gemeindeführer	50,00	75,00	25,00	1
Ortswehrführer	50,00	75,00	25,00	4
Stellvertretender Ortswehrführer	0,00	40,00	40,00	4
Gerätewart	50,00	75,00	25,00	1
Stellvertretender Gerätewart	0,00	40,00	40,00	1
Gerätebeauftragter der Ortsfeuerwehr	20,00	30,00	10,00	4
Jugendfeuerwehrwart	30,00	45,00	15,00	2
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart (ab 11 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr mit einem Alter unter 16 Lebensjahren)	0,00	30,00	30,00	2
Beauftragter Kleiderkammer	20,00	45,00	25,00	1
Stellvertreter Beauftragter Kleiderkammer	0,00	30,00	30,00	1
Beauftragter Atemschutz (Ausbildung)	20,00	45,00	25,00	1
Beauftragter Atemschutz (Technik)	30,00	45,00	15,00	1
Systemadministrator ELW 2	30,00	45,00	15,00	1
Beauftragter ortsfeste Befehlsstelle	0,00	45,00	45,00	1
Stellvertretender Beauftragter Ortsfeste Befehlsstelle	0,00	30,00	30,00	1

Zudem ist es vorgesehen, den jährlichen Zuschuss zu den Kameradschaftskassen um 20,00 EUR auf 50,00 EUR je Jahr und Mitglied der Ortsfeuerwehr anzuheben.

Gemeinde Kreischa

Drucksache TA 017/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
-----------------------------	---	----------------------------

II. Beschlussfassung

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung.

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgend abgedruckte Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung).

III. Kosten / Finanzierung

Wenn alle Funktionen besetzt sind, ergeben sich dadurch jährlich Mehrkosten in Höhe von 8.460 EUR an Aufwandsentschädigungen und zusätzlich ca. 4.000 EUR jährlich für den Zuschuss an die Kameradschaftskassen.

Gemeinde Kreischa

Drucksache TA 017/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
-----------------------------	---	----------------------------

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in gültiger Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst als Funktionsträger leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich 110,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Gemeindeführers beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Gemeindeführers monatlich 75,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 75,00 €.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Ortswehrleiters beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Ortswehrleiters monatlich 40,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 4 berechnet.

Gemeinde Kreischa

Drucksache TA 017/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
-----------------------------	---	----------------------------

- (6) Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 75,00 €. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Gerätewartes beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Gerätewartes monatlich 40,00 €.

- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Gerätebeauftragten der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 30,00 €.

- (8) Die Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für die Kleiderkammer der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 45,00 €. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Beauftragten für die Kleiderkammer beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Beauftragten für die Kleiderkammer monatlich 30,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Beauftragten im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Beauftragte für die Kleiderkammer. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Satz 1 berechnet.

- (9) Die Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für Atemschutz (Ausbildung) sowie für den Beauftragten für Atemschutz (Technik) der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 45,00 €.

- (10) Die Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für die ortsfeste Befehlsstelle der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 45,00 €. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Beauftragten für die ortsfeste Befehlsstelle Kreischa beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Beauftragten für die ortsfeste Befehlsstelle monatlich 30,00 €.

- (11) Die Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart beträgt monatlich 45,00 €. Es wird ab dem 11. Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart bestellt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Jugendfeuerwehrwartes beträgt dann bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes monatlich 30,00 €. Die Entschädigung entfällt ab dem Monat, in dem die Zahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kleiner als 11 ist.

- (12) Die Aufwandsentschädigung für den Systemadministrator des Einsatzleitwagens 2 (ELW 2) beträgt monatlich 45,00 €.

Gemeinde Kreischa

Drucksache TA 017/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
-----------------------------	---	----------------------------

- (13) Nimmt ein Funktionsträger mehrere Funktionen wahr, wird die Aufwandsentschädigung für die höchste Funktion in voller Höhe und für jede weitere Funktion nur in Höhe von 50 v. H. der zustehenden Entschädigung gewährt.
- (14) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto des Funktionsträgers überwiesen.

§ 2 Funktionsträger

In der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa werden folgende Funktionsträger bestellt:

1. 1 Gemeindeführer und 1 Stellvertreter des Gemeindeführers;
2. je 1 Ortswehrführer und je 1 Stellvertreter in den Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida;
3. 1 Gerätewart und 1 Stellvertreter für die Gemeindefeuerwehr Kreischa;
4. je 1 Gerätebeauftragter in den Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida;
5. 1 Beauftragter und 1 Stellvertreter für die Kleiderkammer der Gemeindefeuerwehr Kreischa;
6. 1 Beauftragter und 1 Stellvertreter für die ortsfeste Befehlsstelle der Gemeinden Kreischa, Bannewitz und Rabenau;
7. 1 Beauftragter für Atemschutz (Technik) für die Gemeindefeuerwehr Kreischa;
8. 1 Beauftragter für Atemschutz (Ausbildung) für die Gemeindefeuerwehr Kreischa;
9. je 1 Jugendfeuerwehrwart und nach Maßgabe des § 1 Absatz 11 der Satzung je 1 Stellvertreter in den Ortsfeuerwehren Kreischa und Saida;
10. 1 Systemadministrator für den Einsatzleitwagen 2.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,
- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte dauerhaft aus seiner Funktion ausscheidet oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit.

Gemeinde Kreischa

Drucksache TA 017/24	Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.12.2024	Öffentliche Sitzung
-----------------------------	---	----------------------------

- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald diese tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird.

§ 4

Zuwendungen bei Jubiläen und sonstigen Anlässen

- (1) In Anerkennung einer langjährigen Feuerwehrmitgliedschaft erhalten nicht aktive Angehörige zeitnah mit dem Erreichen des Jubiläums eine Zuwendung in Geld nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer Mitgliedschaft
- a) von 25 Jahren 200 €,
 - b) von 40 Jahren 300 €,
 - c) von 50 Jahren 300 €,
 - d) von 60 Jahren 300 €.
- (3) Zur Pflege der Kameradschaft in der Gemeindefeuerwehr wird jeder Ortsfeuerwehr einmalig im Jahr zur Hauptversammlung ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe von 50,00 € je zum Zeitpunkt der Hauptversammlung in der Ortswehr geführten Angehörigen der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 19.04.2011 in der Fassung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den
Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Es folgt der Hinweis nach § 4 SächsGemO, hier nicht abgedruckt.